

2178 010

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

BGB §§ 93, 94, 912

Verwendet ein Grundstückseigentümer bei Errichtung eines Gebäudes die Mauer eines ausschließlich auf dem Nachbargrundstück stehenden Gebäudes als Mauer seines Bauwerks, so ändert dies an dem Eigentum des Nachbarn an ihr nichts. Das gilt auch bei gleichzeitiger Erhöhung der Mauer jedenfalls dann, wenn sie überwiegend vom Nachbarn errichtet bleibt.

BGB § 921; Bay AGBGB v. 9. Juni 1899, BayBS III 89, Art. 68

Die Vorschriften treffen nur von der Grenze geschnittene Grenzeinrichtungen (RGZ 70, 203; WarnRspr 1915, 270).

BGH, Urt. v. 26. Februar 1964 - V ZR 59/61 - OLG Nürnberg
LG Nürnberg-Fürth

V_ZR_59/61

Verkündet
am 26. Februar 1964
Oechsler, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Karl L [REDACTED] in N [REDACTED], K [REDACTED]-
B [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Händler Willi J [REDACTED] in N [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 12. Februar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. Augustin,
Schuster, Dr. Rothe und Dr. Freitag für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 15. Dezember 1960 wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks K- B-
Straße in N, der Beklagte Eigentümer des Grund-
stücks H-straße in N. Die beiden Grundstücke
haben im rückwärtigen Teil ein Stück gemeinsame Grenze. Dort
stoßen die beiderseitigen Rückgebäude unmittelbar aneinander.
Die Rückgebäude haben eine gemeinsame Brandmauer. Diese Brand-
mauer steht ausschließlich auf dem Grundstück des Beklagten.
Sie ist von dem Vorgänger des Beklagten im Jahre 1910
errichtet worden. Der Rechtsvorgänger des Klägers hat in
einem der folgenden Jahre bei der Errichtung eines Fabrik-
gebäudes die Mauer mitbenutzt. Die Grundbücher der beiden
Grundstücke weisen keine Eintragungen bezüglich der Brand-
mauer auf. Ob die Rechtsvorgänger der Parteien zur Zeit des
Baus der Rückgebäude wegen der Brandmauer irgendwelche Ver-
einbarungen getroffen haben, ist unbekannt. Im Kriege wurden
beide Rückgebäude zerstört. Die gemeinsame Brandmauer blieb
zu einem Teil, dessen Höhe streitig ist, stehen.

Nach dem Kriege baute der Kläger, beginnend 1946, das
Anwesen K- B- Straße nach und nach wieder auf. Sein
Rückgebäude baute er wieder an die stehen gebliebene Brand-
mauer an. Ob und in welchem Umfang er dabei diese Mauer
erhöht hat, ist streitig.

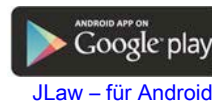
Im Jahre 1957 baute der Beklagte auf seinem Grundstück
das Rückgebäude wieder auf. Er baute ebenfalls wieder an die
alte Brandmauer an und erhöhte diese dabei um 2 m.

Im Jahre 1958 wollte der Kläger sein Rückgebäude weiter
aufstocken. Dazu hätte die Brandmauer wieder um einige Meter
erhöht werden müssen. Der Beklagte verweigerte die für die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Baugenehmigung erforderliche Zustimmung zu dem Bauplan des Klägers. Der Kläger ließ daher durch seinen Architekten ein Deckblatt, den Plan Nr. 197/59, anfertigen. Auch nach diesem Plan hätte die Brandmauer um etwa 1 m erhöht werden müssen, während der weitere Aufbau dann in einer Entfernung von 3,50 m vom Grundstück des Beklagten erfolgen sollte. Auf dem Plan 197/59 ist an dem Punkt, an dem die aufzustockende Brandmauer enden sollte, ein von links, d.h. vom Grundstück des Beklagten kommender Schrägstrich gezeichnet. Dieser Plan trägt die Unterschrift des Beklagten und wurde von der Bauordnungsbehörde genehmigt.

Als der Beklagte merkte, daß die Brandmauer bei der Bauausführung erhöht wurde, widersprach er der Fortsetzung der Bauarbeiten und widerrief schließlich seine Zustimmung zu dem Bauplan gegenüber der Bauordnungsbehörde. Diese stellte daraufhin den Bau an der Brandmauer baupolizeilich ein.

Der Kläger ist der Auffassung, daß der Beklagte ihm die Erhöhung der Brandmauer gestatten müsse. Er führt aus: Er sei Miteigentümer der Mauer. Die Vermutung, daß der Erbauer der Mauer, wie das üblich gewesen sei, den Anbau des Rechtsvorgängers des Klägers gegen Erstattung der Hälfte der Baukosten gestattet und dafür das Miteigentum an der Mauer dem Rechtsvorgänger des Klägers übertragen habe, müsse der Beklagte widerlegen. Das nach dem Kriege auf die Mauer aufgesetzte Stück sei zum größten Teil von ihm (Kläger) gebaut worden. Die Mauer sei überdies vor dem Kriege 20 m hoch gewesen, und zwar mit deswegen, weil sein (des Klägers) Rechtsvorgänger bei der Errichtung des Fabrikgebäudes die Mauer nicht nur als Abschlußmauer benutzt, sondern sie dabei auch auf seine Kosten erhöht habe. Die Mauer habe nunmehr nach dem Kriege nur eine Höhe von 12 m erreicht, würde also nach der beabsichtigten Erhöhung von 1 m ihre Vorkriegshöhe nicht

erreichen. Auf jeden Fall verweigere der Beklagte die Zustimmung zur Erhöhung der Mauer durch den Kläger mißbräuchlich.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, es zu gestatten, daß der Kläger für seinen Fabrikaufbau auf der näher bezeichneten Mauer sechs Backsteinschichten = etwa 60 cm in der Breite der Mauer in einer Länge von 13 m auf seine (des Klägers) Kosten aufbaue; hilfsweise Verurteilung hierzu gegen Bezahlung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten Betrages.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er betrachtet sich als Alleineigentümer der Mauer und hat ausgeführt: Seine Unterschrift auf dem geänderten Plan Nr. 197/59 habe der Architekt des Klägers nur durch die unrichtige Angabe erreicht, die Brandmauer werde überhaupt nicht erhöht. Im übrigen habe der Kläger die nach dem Kriege noch in Höhe von etwa 8 m stehende Brandmauer lediglich um 1/2 oder 3/4 m erhöht und begradigt, während der (Beklagte) sie im Jahre 1957 einschließlich des Kellers bis auf 13,10 m erhöht habe. Durch die vom Kläger beabsichtigte Erhöhung der Brandmauer würde im übrigen sein (des Beklagten) Anwesen beeinträchtigt, insbesondere sein Rückgebäude gefährdet werden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der - vom Berufungsgericht zugelassenen - Revision verfolgt er seinen Klageantrag weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landgericht hatte die Zustimmung des Beklagten zum Bauvorhaben des Klägers als vom Beklagten wirksam

angefochten und daher nichtig erklärt. Gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, der Kläger habe seine Klage im zweiten Rechtszug nicht mehr auf diese Zustimmung gestützt, es könne daher auf die Begründung des Landgerichts insoweit Bezug genommen werden, erhebt die Revision keine Einwendungen. Materiell-rechtliche Bedenken bestehen insoweit auch nicht.

2. Das Berufungsgericht hält für den Fall des Miteigentums des Klägers an der Brandmauer einen Anspruch des Klägers auf Duldung der Erhöhung der Mauer für unter Umständen gegeben (§ 743 Abs. 2; Staudinger, BGB 11. Aufl. § 743 Anm. 9), soweit nicht der Mitgebrauch des Beklagten beeinträchtigt würde. Es nimmt in dieser Richtung jedoch abschließend nicht Stellung, da es ein Miteigentum des Klägers verneint.

Die Rügen der Revision gegen die letztere Auffassung greifen nicht durch.

In dem Normalfall des Überbaues, daß der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut hat (§ 912 BGB), erwirbt der Überbauende, wenn ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ein Recht auf Belassung des Baues auf dem fremden Grundstück. In diesem Fall gehört das Gebäude auch zu seinem überbauten Grundstücksteil nach § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB dem überbauenden Eigentümer (RGZ 169, 175). Für den Fall, daß in entschuldbarer Weise, worunter auch die Erbauung mit Einigung des Nachbarn gehört, eine zum Anbau bestimmte Mauer auf die Grenze gebaut wird, die also teilweise auf fremdem Grund und Boden zu stehen kommt, gilt dies ebenfalls. Das Gebäude wird von dem Eigentum am Grundstück des Überbauenden voll erfaßt. Der erkennende Senat hat jedoch weiter ausgesprochen, daß bei Anbau des Nachbarn an die zunächst im Alleineigentum

stehende Mauer Miteigentum an der Mauer für die beiden Grundeigentümer entsteht (BGHZ 27, 197; 36, 46). Mit Recht entnimmt jedoch das Berufungsgericht der Entscheidung BGHZ 27, 204, 207, 208, daß die vertikale Aufspaltung eines Bauwerks in Alleineigentum verschiedener Personen nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, vielmehr für jede der verschiedenen Fallmöglichkeiten gesondert geprüft werden muß, auf welche Weise der jeweilige Konflikt zwischen den einander widerstreitenden Gesetzesbestimmungen (§ 94 Abs. 1 BGB und § 93 BGB) ergebnismäßig am angemessensten gelöst wird. Das Berufungsgericht entscheidet sich ohne Rechtsirrtum für die Verneinung des Miteigentums durch den Anbau bei der Errichtung des Gebäudes auf dem Grundstück des Klägers auf Grund folgender Erwägung: Bei einer von beiden Seiten über die Grenze hinübertretenden Mauer sei es naheliegend, einen beiderseitigen Überbau anzunehmen und die Mauer als im Miteigentum der Nachbarn stehend anzusehen. Im vorliegenden Fall stehe jedoch die Mauer, an die der Rechtsvorgänger des Klägers angebaut hatte, ganz auf dem Nachbargrundstück, dem jetzigen Grundstück des Beklagten. Die Einbeziehung der auf dem Grundstück des Beklagten stehenden Mauer in das Gebäude auf dem Grundstück des Klägers sei deshalb nicht so eng als im Fall der halbscheidigen Mauer. Das zeige sich hier auch darin, daß die Rückwand des Rückgebäudes auf dem Grundstück des Klägers keineswegs in ihrer ganzen Ausdehnung von der Brandmauer auf dem Grundstück des Beklagten gebildet werde. Vielmehr habe das Gebäude auf dem Grundstück des Klägers auch auf dessen Boden stehende Teile der Rückwand auf beiden Seiten der gemeinsamen Grenzstrecke. Unter diesen Umständen wäre, erwägt das Oberlandesgericht, es ein unbilliges Ergebnis, wenn der Grundstückseigentümer (Rechtsvorgänger des Klägers), wenn auch mit Erlaubnis des Nachbarn Miteigentum der Mauer durch den Anbau erworben haben sollte.

Es ist also für den Fall des Baues über die Grenze unter Benutzung einer bereits bestehenden Mauer auf dem überbauten

Grundstück trotz der Einbeziehung der Mauer auch in das Gebäude des Überbauenden das Alleineigentum des Eigentümers des überbauten Grundstücks an der Mauer anzuerkennen. Zwar wird bei einem normalen sog. entschuldigten Überbau, d.h. einem Überbau ohne Benutzung eines auf dem überbauten Grundstück stehenden Bauwerks der Überbauende Eigentümer des auf dem überbauten Grundstück stehenden Teiles seines Gebäudes, weil wegen der aus § 912 BGB folgenden Duldungspflicht des Nachbarn der überbaute Teil nicht Bestandteil des überbauten Grundstücks ist (§ 95 Abs. 1 S. 2 BGB; BGHZ 27, 197, 199). Dieser Fall liegt aber bei der Errichtung eines Gebäudes unter Verwendung einer bereits bestehenden Mauer nicht vor. Der erkennende Senat hat für den Fall, daß die gemeinsame Mauer auf der Grenze steht, in der Entscheidung BGHZ 27, 197, 199 ausgesprochen, daß durch die Einbeziehung der Mauer in beide Gebäude Miteigentum zur Hälfte nach ideellen Bruchteilen für die Grundstückseigentümer eintritt. Dabei wurde der natürlichen Betrachtungsweise und dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, daß die Mauer wesentlicher Bestandteil beider Gebäude wird. In der Tat erscheint, wenn das Eigentum an dem für den Bestand der Mauer erforderlichen Grund und Boden zwischen den Eigentümern der beiden Gebäude geteilt ist, Miteigentum jener Art die angemessene Lösung des Widerspruchs der beiden Rechtsgrundsätze, daß einerseits das Eigentum am Gebäude dem Eigentum am Grund und Boden folgt (§ 94 BGB), daß aber andererseits wesentliche Bestandteile einer Sache nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können (§ 93 BGB). Kommt zur Mitzugehörigkeit der Mauer zum Gebäude jedoch bei einem der beiden Grundstückseigentümer das Alleineigentum an der Grundfläche hinzu, auf dem das gemeinsame Baustück steht, so erhält trotz der mangelnden sinnlichen Wahrnehmbarkeit der Grundstücksgrenze auch für die natürliche Betrachtungsweise die Zugehörigkeit der Mauer zu dem, auf dessen Grund sie steht, ein derartiges Übergewicht, daß die

Bejahung des Alleineigentums des genannten Grundstückseigentümers geboten ist. Der abweichenden Auffassung von Hedes, NJW 1962, 1261 und ihm folgend Palandt, BGB 23. Aufl. § 921 Ann. 5 c kann nicht beigespflichtet werden.

Dieses Ergebnis wird für die hier in Frage stehende gemeinsame Mauer auch nicht dadurch geändert, daß das Berufungsgericht teils feststellt, teils unterstellt, die Mauer sei vom Kläger teilweise erhöht worden. Da das Berufungsgericht insoweit keine Feststellung trifft, muß für diese Instanz auch die Behauptung des Klägers als richtig unterstellt werden, daß bei der Errichtung des Fabrikgebäudes auf dem jetzt dem Kläger gehörenden Grundstück dessen Rechtsvorgänger im Grundstückseigentum die Brandmauer um zwei Stockwerke erhöht habe (Schriftsatz vom 13. Oktober 1960 S. 6 Bl. 147 GA und vom 11. November 1960 Bl. 162 GA). Außerdem unterstellt der Berufungsrichter, daß der Kläger nach dem Kriege die fast bis zur Decke des ersten Obergeschoßes stehen gebliebene Brandmauer um zwei Meter erhöht habe, um das Notdach über dem 1. Obergeschoß seines Gebäudes anzubringen. Beide Erhöhungen ändern nichts daran, daß die Mauer überwiegend von dem Rechtsvorgänger des Beklagten errichtet worden ist. Die Erhöhungen haben auch nicht etwa bewirkt, daß der betreffende Mauerstreifen in das Eigentum des Rechtsvorgängers des Klägers oder (für die Zeit nach dem Kriege) unmittelbar des Klägers gefallen wäre, da eine waagrechte Teilung des Eigentums an der Mauer im Gesetz keine Stütze findet (vgl. BGB Art. 182). Ebenso sagt das Berufungsurteil mit Recht (S. 12), daß die Erhöhung nicht mit dem Fall gleichgestellt werden kann, daß die gemeinsame Mauer völlig, oder nahezu völlig zerstört und dann von dem Kläger allein aufgebaut worden wäre. Es scheidet also der bei einem solchen Fall mögliche Erwerb des Alleineigentums an der Mauer allenfalls unter Umwandlung in Miteigentum wegen Anbaus des Beklagten (BGHZ 27, 197, 203) für die Beurteilung des Rechtsstreits aus.

Die Revision sieht in der Erhöhung der Mauer einen Überbau des Klägers und leitet daraus ein Recht zur Erhöhung der Mauer ab. Dem kann nicht zugestimmt werden. Es ist bereits zweifelhaft, ob trotz der Grenzüberschreitung das Überbauen nicht auf Grund und Boden, sondern auf ein bereits bestehendes Bauwerk, das auf fremdem Grund und Boden errichtet ist und in fremdem Eigentum steht, im Sinn des § 912 BGB ein Überbau ist, und zwar deshalb, weil das Gesetz, wie insbesondere auch der Anspruch auf Abkauf der überbauten Fläche (§ 915 BGB) zeigt, ersichtlich von dem Normalfall ausgeht, daß ein Gebäude auf bisher unbebautem Grund neu errichtet und dabei die Grundstücksgrenze überschritten wird. Jedenfalls kann im vorliegenden Fall die Unterlassung des Widerspruchs gegen die Erhöhung der Brandmauer durch den Kläger, dem zwar mit Rücksicht auf die frühere Gemeinsamkeit der Mauer für beide Gebäude der gute Glaube nach § 912 BGB nicht abgesprochen werden kann, nur die Wirkung haben, daß der Beklagte die Wiedererrichtung in dem mit der Erhöhung beabsichtigten Umfang zu dulden hatte, nicht aber daß der Kläger ohne Zustimmung des Beklagten das wiedererrichtete Gebäude später nochmals erhöhen durfte, wie der Kläger das jetzt mit der den Gegenstand der Klage bildenden Baumaßnahme tun will. Die Rechtslage ist hier insofern anders, als wenn der Überbau im Alleineigentum des Überbauenden steht, der dann nicht gehindert ist, das Gebäude später auch in seinem über die Grenze reichenden Teil aufzustocken.

Der Senat hat allerdings in seinem Urteil vom 30. Januar 1960, V ZR 117/59 (LM § 921 Nr. 3 = MDR 1961, 401) im Fall eines Baues auf die Grenze bei Zerstörung des Gebäudes des Überbauenden ein Recht zum Wiederaufbau der Grenzmauer bejaht, wenn sonst beträchtliche wirtschaftliche Bauwerte zerstört werden müßten. Damals war jedoch ein Anbau des Nachbarn (Eigentümers) des überbauten Grundstücks nicht

möglich, weil eine inzwischen gezogene Baulinie dem im Wege stand. Im hier zu entscheidenden Fall war die Möglichkeit der Verwertung der Mauer für ein neues Gebäude des Eigentümers des Grundstücks des Beklagten ohne weiteres gegeben und von dem Beklagten auch ausgenutzt worden. Aus dem Grundsatz der damaligen Entscheidung läßt sich daher für die Befugnis des Klägers zum Höherbauen nichts ableiten.

Ein Recht des Klägers, die beabsichtigte Erhöhung auf Grund Eigentums an der gemeinsamen Mauer vorzunehmen, scheidet nach alledem aus.

3. Die Revision sieht die in Frage stehende Mauer als Mauer im Sinn des § 921 BGB (Grenzeinrichtung) an, die der Kläger zum Aufbau nach § 922 BGB benützen dürfe. Seine Berechtigung zur Erhöhung nach dieser Vorschrift scheitert nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung schon daran, daß die Mauer ausschließlich auf dem Grundstück des Beklagten steht (RGZ 70, 203; Warn Rspr 1915 Nr. 270; a.A. LG Göttingen NdsRpfl 1958, 92; s. Palandt, BGB 23. Aufl. § 921 Anm. 2), außerdem aber daran, daß nach der Entscheidung des erkennenden Senats BGHZ 29, 372, 375 der Aufbau auf eine Mauer wegen der Umgestaltung der Mauer keine bloße Benützung ist.

4. Einen Anspruch auf Erhöhung nach Art. 68 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch verneint das Berufungsgericht gleichfalls. Nach seiner Auffassung trifft die Vorschrift lediglich eine auf der Grenze errichtete Mauer. Das lasse die auf §§ 921, 922 BGB hinweisende Ausdrucksweise des Eingangssatzes des Art. 68 erkennen, vor allem aber auch Abs. 3 des Artikels. Wenn dort gesagt werde, falls die Mauer zum Zwecke der Erhöhung verstärkt werde, sei die Verstärkung auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigentümer die Erhöhung vornehme, so werde dabei ersichtlich davon ausgegangen, daß

die Mauer auf der Grenze stehe. Dem ist entgegen der Auffassung der Revision beizustimmen, die geltend macht, daß in Abs. 3 nur von der Verstärkung der Mauer gesprochen werde. Auch die Begründung zu dem als Art. 68 Gesetz gewordenen Art. 60 des Entwurfs des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Becker, Die gesamten Materialien zu dem Ausführungsgesetz Bd. 1 S. 89) läßt erkennen, daß voll auf einem Grundstück der in Betracht kommenden Nachbarn stehende Mauern nicht von der Vorschrift erfaßt werden sollten.

5. Wenn die Revision einen Anspruch auf Gestattung der Erhöhung der Mauer aus schuldrechtlichen Abmachungen ableiten will, dahingehend, daß die Mauer so behandelt werden solle, wie eine Grenzmauer im Sinn des § 921 BGB, so scheitert dies daran, daß entsprechende Abmachungen des Klägers und des Beklagten nicht einmal behauptet sind und etwaige Abmachungen mit Rechtsvorgängern des Beklagten ohne Schuldübernahme des Beklagten, für die nichts dargetan ist, ihn nicht verpflichten.

6. Eine Verpflichtung zur Gestattung der Erhöhung aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis verneint das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit der Erwägung, daß eine Einschränkung des Eigentums in nachbarrechtlichen Streitigkeiten über die gesetzliche Regelung hinaus durch zwingende Gründe gebotene Ausnahme bleiben müsse (Urteil vom 15. Juni 1951, V ZR 55/50, LM BGB § 903 Nr. 1). Höhere Kosten für den Kläger bei Verzicht auf die Erhöhung der Mauer erachtet das Berufungsgericht zutreffend nicht als einen derartigen Rechtfertigungsgrund. Angesichts der besonderen Regelung des Art. 68 AGBGB muß auch in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht ein Rechtsmißbrauch in der Verweigerung verneint werden, da das Gesetz die Interessenabwägung bereits vornimmt und Mauern, die nicht auf der

Grenze stehen, ausschließt. Das gilt insbesondere deswegen, weil die Erhöhung von Gebäuden in der Nähe oder gar auf dem eigenen Grundstück ohne eigenes Interesse für den Grundstückseigentümer immer unerwünscht ist (Behinderung des Lichteinfalls, Gefahr trotz Standfestigkeit bei besonderer Beanspruchung von Gebäuden).

7. Unbegründet ist die Rüge der Revision nach § 286 ZPO, das Berufungsgericht habe die Beizichung der Akten der Brandversicherungskammer (richtig des Brandversicherungsamts) Nürnberg zu Unrecht abgelehnt, die der Kläger zum Zweck des Nachweises des Miteigentums an der Mauer beantragt hatte. Tatsachen, aus denen sich das Miteigentum ergeben würde und die durch die Akten bewiesen werden sollten, hat der Kläger nicht vorgetragen. Daß der Architekt, der für das Brandversicherungsamt das Gebäude aufgenommen hat, sei es auch auf Grund von Äußerungen der beteiligten Grundstückseigentümer, zu der Auffassung kam, die Mauer stehe im Miteigentum der Grundstückseigentümer, ist rechtlich nicht erheblich.

8. Nach alledem erweist sich die Revision als unbegründet. Das Rechtsmittel war, da auch im übrigen sachlich-rechtliche Irrtümer des Berufungsgerichts zu Lasten des Klägers nicht ersichtlich sind, mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Freitag